Quelle: http://geographie.giersbeck.de/karten/

Geographische Landesaufnahme
Naturräumliche Gliederung

Bearbeiter: Klaus Müller-Hohenstein

Herausgegeben von der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

165/166 Cham

Die naturräumlichen Einheiten und ihre Umgrenzung

Naturräumliche Einheiten sind Teile der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und Vereinigung ihrer natürlichen Bestandteile ergibt. Diese Bestandteile sind die aus Gestein und Oberflächenform gebildete Bodenplastik (Bodengestalt), das Regionalklima, der Wasserhaushalt, die Böden, die Pflanzen- und Tierwelt. Dies ist die Landesnatur der naturräumlichen Einheiten. Die auf der Karte von grünen Linien umgrenzten Räume sind solche Einheiten mit einer jeweils besonderen natürlichen Ausstattung und entsprechender Nutzungsmöglichkeit.

Die Abstufung der Grenzlinien kennzeichnet die Ordnungsstufe der naturräumlichen Einheiten. Diese Grenzen sind entweder im Gelände unmittelbar als Grenzlinien zu erkennen, z. B. an einer Geländestufe, und als solche linienhaft festzulegen, oder sie sind bei allmählichem Übergang von naturräumlichen Einheiten ineinander Grenzsäume und als solche nicht linienhaft festlegbar (vgl. Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 1952, S. 6 ff u. 15 ff).

Linienhaft festlegbare Grenzen naturräumlicher Einheiten		Nicht linienhaft festlegbare Grenzen naturräumlicher Einheiten	
1. Ordnung		1. Ordnung	
2. „		2. „	
3. „		3. „	
4. „	(naturr. Haupteinheiten)	4. „	(naturr. Haupteinheiten)
5. „		5. „	
6. „		6. „	
7. „		7. „	

Singularitäten 4.–7. Ordnung — Singularitäten 5.–7. Ordnung

Singularitäten im Sinne der naturräumlichen Gliederung sind vereinzelte, für das Grundgefüge einer naturräumlichen Einheit nicht wesentliche, in ihr aber auffällige besondere landschaftliche Erscheinungen, z. B. eine vulkanische Erhebung in einer sonst nicht durch vulkanische Erscheinungen bestimmten Einheit.

Die naturräumlichen Einheiten sind in Karte und Text mit Kennzahlen nach dem dekadischen System versehen. Eine dreiziffrige, fettgedruckte Zahl kennzeichnet eine Einheit 4. Ordnung (Haupteinheit). Kleinere Zusatzziffern bezeichnen die Untergliederung der Haupteinheit, die erste Zusatzziffer die Einheit der 5. Ordnung, die zweite Zusatzziffer die Einheit der 6. Ordnung, die dritte Zusatzziffer die Einheit der 7. Ordnung.

Politische Grenzen

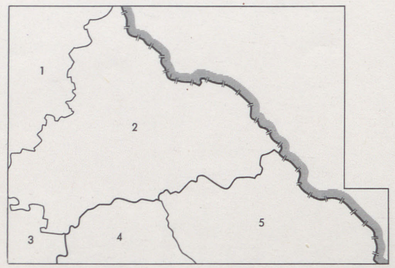

Bayern

Regierungsbezirk Regensburg
1 Landkreis Schwandorf i. Bay.
2 „ Cham
3 „ Regensburg
Regierungsbezirk Landshut
4 Landkreis Straubing-Bogen
5 „ Regen

Staatsgrenze

Geographische Landesaufnahme 1 : 200000

Naturräumliche Gliederung, Bl. 165/166, Cham, Bearbeitung abgeschlossen: März 1973

Grundlagen:

Topogr. Übersichtskarte des Deutschen Reiches 1 : 200 000, mit Genehmigung des Instituts für Angewandte Geodäsie, Frankfurt a. M., Nachträge 1939.

1 : 200 000

0 2 4 6 8 10 km

Ausgabe 1973

Übersicht der Anschlußblätter

154/155		
164	165/166	
173	174	175

Kartographie und Druck:
Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
Selbstverlag Bad Godesberg